

---

**Reglement über die Schülertransporte der Einwohnergemeinde Alpnach (Schulbusreglement)**

vom 8. April 2024

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 94 der Kantonsverfassung Obwalden in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 des Bildungsgesetzes Obwalden folgendes Reglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Kriterien für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schulwege gemäss Bildungsgesetz Obwalden, Art. 14 Abs. 2 und die daraus resultierenden Regelungen für den Schülertransport der Einwohnergemeinde Alpnach.

### Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beider Geschlechter.

### Art. 3 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist zuständig für:

- a Erlass allfälliger Anpassungen des vorliegenden Reglements
- b Festlegung der Entschädigungspauschale gemäss Art. 14
- c Auftrag an Baudepartement und Gesamtschulleitung zur Definition der geographischen Eckpunkte

<sup>2</sup> Der Schulrat ist zuständig für:

- a Festlegung des Fahrplanes des Schulbusses und der Haltestellen

<sup>3</sup> Die Gesamtschulleitung ist zuständig für:

- a die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs (Transportberechtigung)
- b Belegung des Schulbusses
- c personelle Aufsicht über Schulbusfahrer
- d die Bereitstellung der Fahrzeuge
- e die Verfügung von Disziplinarmaßnahmen
- f die Meldung der Entschädigungsberechtigten gemäss Art. 14 an die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Alpnach als Grundlage für die Auszahlung an die Berechtigten

## II. Zumutbarkeit des Schulwegs

### Art. 4 Kriterien

<sup>1</sup> Die Zumutbarkeit wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a Schulweg (Distanz, Höhendifferenz, Beschaffenheit, Gefährlichkeit)
- b Schülerin oder Schüler (Alter, Konstitution)

<sup>2</sup> Bei der Zumutbarkeit des Schulweges am Mittag ist die Dauer der Mittagspause ebenfalls zu berücksichtigen.

## **Art. 5 Beurteilung**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges ist von den Leistungskilometern im Verhältnis zum gegenwärtigen Schulzyklus<sup>1</sup> auszugehen. Massgeblich ist der Weg vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler bis zum Schulhaus, wobei sich die Leistungskilometer unter Einbezug von Gefährlichkeit (Art. 6) und Höhendifferenz (Art. 7) berechnen.

<sup>2</sup> Die zumutbaren Leistungskilometer im Verhältnis besuchter Schulzyklus der Schülerinnen und Schüler definieren sich wie folgt:

<b>Zyklus</b>	<b>Leistungskilometer</b>
Zyklus 1	Bis 1.8 km
Zyklus 2	Bis 2.3 km
Zyklus 3	Bis 2.8 km

<sup>3</sup> Darüber hinaus können die weiteren Kriterien gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Reglements (Beschaffenheit des Schulwegs, Alter und Konstitution des Schülers oder der Schülerin) mitberücksichtigt werden.

## **Art. 6 Gefährlichkeit**

<sup>1</sup> Es werden bei der Berechnung der Leistungskilometer pro Strassenüberquerung gutgeschrieben:

- a Bei Strassen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h: 500 Leistungsmeter
- b Bei Strassen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h: 1000 Leistungsmeter

## **Art. 7 Höhendifferenz**

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Leistungskilometer werden proportional pro 100 Meter Höhendifferenz des Schulweges 1000 Leistungsmeter gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Die ersten 215 Meter Höhendifferenz des Schulweges werden nicht berücksichtigt.

## **Art. 8 Definition geografische Eckpunkte**

<sup>1</sup> Die Gesamtschulleitung und das Baudepartement definieren die geografischen Eckpunkte unter Berücksichtigung von Art.4 ff. zur Beurteilung der Zumutbarkeit der einzelnen Schulwege und die Umsetzung der daraus folgenden Schülertransporte.

## **Art. 9 Schulbusbelegung**

<sup>1</sup> Übersteigt die Anzahl Schülerinnen und Schüler die Kapazität des Schulbustransportes, erfolgt die Belegung nach folgender Rangordnung.

- Länge Schulweg insgesamt
- Schülerinnen und Schüler Kindergarten

---

<sup>1</sup> Der Lehrplan 21 unterteilt die elf Schuljahre in drei Zyklen. Der 1. Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten und die ersten zwei Jahre der Primarstufe (bis Ende 2. Klasse). Der 2. Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe (3. bis 6. Klasse) und der 3. Zyklus die drei Jahre der Sekundarstufe I (7. bis 9. Klasse).

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen
- Übrige Schülerinnen und Schüler

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die der Schulbus aus Kapazitätsgründen nicht transportieren kann, sorgt die Gesamtschulleitung für eine andere angemessene Fahrgelegenheit.

### **III. Organisation und Kosten**

#### **Art. 10 Organisation und Kommunikation**

<sup>1</sup> Der Schulrat setzt in Zusammenarbeit mit der Gesamtschulleitung und den Fahrern der Schulbusse die Fahrpläne der Schulbusse und ihre Fahrroute fest und sieht die nötigen Haltestellen an ungefährlichen Orten vor.

<sup>2</sup> Auf Beginn jedes neuen Schuljahres wird die Organisation des Schülertransportes überprüft und der Fahrplan der Schulbusse an die neue Situation angepasst.

<sup>3</sup> Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden entsprechend informiert. Schulbuslinien und Haltestellen werden auf der Webseite der Schule publiziert.

#### **Art. 11 Schulbusfahrer**

<sup>1</sup> Die Schule stellt Schulbusfahrer an, die über die erforderlichen Aus- und Weiterbildungen verfügen. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass nur vorschriftskonforme Fahrzeuge für den Schülertransport benutzt werden.

#### **Art. 12 Route und Haltestellen**

<sup>1</sup> Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.

<sup>2</sup> Die Gesamtschulleitung kann bei begründetem Bedarf zusätzliche Haltestellen ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Haupthaltestelle auf dem Schulareal wird entsprechend markiert.

#### **Art. 13 Mindestzahl für Transport**

<sup>1</sup> Die Schulbuslinien werden bedient, wenn mindestens zwei Schüler den gleichen Schulweg haben.

<sup>2</sup> Betrifft der Transport nur einen Schüler, wird mit den Eltern/Erziehungsberechtigten nach einer individuellen Lösung gesucht.

#### **Art. 14 Entschädigungspauschale**

<sup>1</sup> Übernehmen die Eltern/Erziehungsberechtigten von grundsätzlich schulbusberechtigten Schülern in Absprache mit der Gesamtschulleitung Transportfahrten, hat die Einwohnergemeinde Alpnach eine Entschädigung zu entrichten.

<sup>2</sup> Entschädigt wird im Rahmen einer Pauschale gemäss Anhang.

<sup>3</sup> Eltern, deren Kinder mit privaten Transporten zur Schule geführt werden, stellen bis 31. Dezember des entsprechenden Schuljahres ein Gesuch an die Schulleitung. Dieses Gesuch kann unter [www.schule-alpnach.ch](http://www.schule-alpnach.ch) heruntergeladen werden. Die Auszahlung für das gesamte aktuelle Schuljahr erfolgt per Ende Januar.

## **IV. Benutzung des Schülertransportes**

### **Art. 15 Berechtigung**

<sup>1</sup> Es werden nur transportberechtigte Schüler mit dem Schulbus transportiert.

### **Art. 16 Pflichten Schüler**

<sup>1</sup> Der Schulbus fährt gemäss Fahrplan zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltestellen.

<sup>2</sup> Schüler müssen pünktlich am vereinbarten Treffpunkt sein. Der Schulbus wartet nicht.

<sup>3</sup> Schüler haben die Pflicht, sich im Schulbus anzugurten und haben die Anweisungen der Schulbusfahrer zu befolgen.

### **Art. 17 Disziplarmassnahmen**

<sup>1</sup> Schüler, welche regelmässig zu spät an der Haltestelle erscheinen oder sich im Bus nicht angemessen verhalten (z.B. sich im Schulbus nicht angurten oder Anweisungen nicht befolgen), werden durch die Gesamtschulleitung schriftlich verwarnt.

<sup>2</sup> Im Wiederholungsfall können sie durch die Gesamtschulleitung vom Schulbustransport vorübergehend oder definitiv ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> In ausserordentlichen Fällen können Schüler direkt und ohne schriftliche Verwarnung durch den Schulbusfahrer vom Schulbustransport ausgeschlossen werden.

### **Art. 18 Absenzen**

<sup>1</sup> Kann ein Schüler nicht mitfahren, sind die Schulbusfahrer durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

### **Art. 19 Stundenplanänderungen**

<sup>1</sup> Bei vorübergehenden Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern/Erziehungsberechtigten nach vorgängiger Absprache mit der Schule für den Schulweg verantwortlich.

## **V. Rechtsschutz**

### **Art. 20 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 128 Abs. 1 lit. B und Art 14 Abs. 2 BiG kann gegen den Entscheid der Gesamtschulleitung über die Transportberechtigung sowie gegen Verfügungen in Diszip-

linarfällen innert 20 Tagen ab Zustellung schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde geführt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 21 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

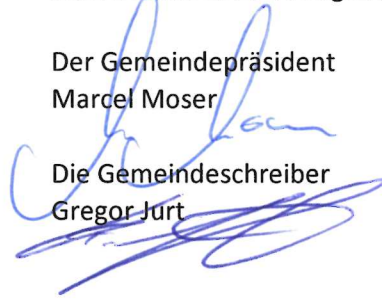
<sup>2</sup> Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Alpnach Dorf, 8. April 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident  
Marcel Moser

Die Gemeindeschreiber  
Gregor Jurt



Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am XX. Monat Jahr unbenützt abgelaufen.

Alpnach Dorf, XX. Monat Jahr, Gemeindekanzlei Alpnach

Der Gemeindeschreiber  
Gregor Jurt

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am XX. Monat Jahr

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin  
Nicole Frunz Wallimann

## Anhang

### Entschädigungspauschale Eltern/Erziehungsberechtigte gemäss Art. 14

#### Höhe der Entschädigung

Die Beiträge an die Schulwegkosten der anspruchsberechtigten Schülertransporte betragen pro Schuljahr und Kind:

Kat. 1	1.8 km bis 3.5 km Schulweg	CHF 400.00
Kat. 2	3.5 km bis 4.5 km Schulweg	CHF 600.00
Kat. 3	4.5 km bis 5.5 km Schulweg	CHF 900.00
Kat. 4	Über 5.5 km Schulweg	CHF 1'300.00

Maximaler Beitrag für mehrere Kinder im gleichen Haushalt CHF 2'400.00.